



ERKLÄRUNG ÜBER DEN VERZICHT AUF DIE EINGESCHRÄNKTE REVISION DER JAHRESRECHNUNG (OPTING-OUT)

anlässlich einer Neugründung (Art. 62 Abs. 3 HRegV)

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen. Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre/Gesellschafter kann aber auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (vgl. Art. 727a OR).

1. Die Erklärung über ein Opting-out kann bereits bei der Gründung abgegeben werden (Art. 62 Abs. 3 RegV).

2. Somit erklärt die Gesellschaft

(Firma und Sitz)

gemäss Art. 62 Abs. 1 HRegV, dass:

- > die Gesellschaft aller Wahrscheinlichkeit nach und bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllen wird;
- > sie aller Wahrscheinlichkeit nach und bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben wird;
- > sämtliche Zeichnenden/Gründer auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichten.

3. Da die Gesellschaft neu gegründet wird, ist es nicht möglich, der vorliegenden Erklärung die gemäss Art. 62 Abs. 2 HRegV erforderlichen Jahresrechnungen, Bilanzen und Erfolgsrechnungen beizubringen.

4. Der Verwaltungsrat bzw. der/die Geschäftsführer verpflichten sich, beim Handelsregisteramt die Jahresrechnungen, Bilanzen oder Erfolgsrechnungen gemäss Art. 62 Abs. 2 HRegV einzureichen, sobald diese verfügbar sind.

5. Der Verwaltungsrat bzw. der/die Geschäftsführer verpflichten sich, das Handelsregisteramt zu informieren, sobald eine der gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 62 Abs. 1 HRegV für das Opting-out nicht mehr vorliegen.

Unterschrift **von mindestens einem Mitglied** des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (Art. 62 Abs. 2 HRegV)

Ort und Datum :